

Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:
[Bezeichnung]
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist [Sitz].

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist [öffentlicher Zweck] in [Ort/Gebiet] sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen. Dazu gehört insbesondere [individuell]. [unternehmensindividuell]
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist [Geschäftszweig und Art der Tätigkeit] in [Ort/Gebiet] und verwandte Geschäfte. [unternehmensindividuell]
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, sofern diese dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.
- (4) Die Gesellschaft ist vorbehaltlich nachstehender Regelungen berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. [Es bedarf nur dann einer Bestimmung des Geschäftsjahres, wenn dieses vom Kalenderjahr abweicht.]*
- (2) *Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. [Angaben zur Dauer sind nur dann erforderlich, wenn das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt werden soll.]*

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [Höhe des Stammkapitals] Euro.
- (2) *Die Stammeinlagen sind in voller Höhe innerhalb von 6 Wochen nach Protokollierung des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.*

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer*innen (nachfolgend als Geschäftsführung bezeichnet),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Organe und Zustimmungsbedingungen

- (1) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.

- (2) Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (3) Die Geschäftsführung darf im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen, es sein denn, es liegt eine Genehmigung des Aufsichtsrates vor.
- (4) Die Geschäftsführung darf sich nicht an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Wettbewerb steht oder in wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält, sofern nicht der Aufsichtsrat die entsprechende Beteiligung gebilligt hat. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.
- (5) Die Geschäftsführung darf Nebentätigkeiten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.
- (6) Die Geschäftsführung soll Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- (9) Dem Aufsichtsrat sollen ehemalige Geschäftsführer*innen erst zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführungstätigkeit angehören.
- (10) Die Geschäftsleitung soll angemessene Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken für Beschäftigte erlassen.
- (11) **Complianceregelungen Aufsichtsrat
Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat**

Verträge zwischen der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und

- einem amtierenden Aufsichtsratsmitglied,
- dem Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kind eines Aufsichtsratsmitgliedes
- oder einer Gesellschaft, zu deren gesetzlicher Vertretung das Aufsichtsratsmitglied berechtigt oder an der es als Gesellschafter*in beteiligt ist,

bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Kreis der von der Geschäftsführung zu beachtenden zustimmungspflichtigen Geschäfte wird hierdurch erweitert. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis sind Arbeitsverträge sowie Verträge über von der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/ Enkelgesellschaften am Markt zu allgemeingültigen Preisen und Bedingungen angebotene Leistungen.

(12) **Erweiterte Compianceregelungen Aufsichtsrat und Geschäftsleitungen
Anzeigepflicht und Beratung durch den Aufsichtsrat**

Amtierende Organmitglieder (Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder) haben – soweit Kenntnis besteht – alle entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und alle sonstigen diesbezüglichen geschäftlichen Beziehungen der ihnen nahestehenden Personen oder nahestehenden Gesellschaften unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

Die Gesellschaft führt weiterhin ergänzend eine jährliche Abfrage bei den amtierenden Organmitgliedern zur vorstehenden Sachverhalten durch, über deren Ergebnis im Aufsichtsrat berichtet wird.

Als *nahestehende Personen* im Rahmen dieses Absatzes werden definiert:

- Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner,
- Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
- Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister,
- Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder,
- abhängige Angehörige sowie abhängige Angehörige des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, dass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, z.B. Partner im Rahmen nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder Geschäftspartner.

Als *nahestehende Gesellschaften* im Rahmen dieses Absatzes werden definiert:

- Gesellschaften zu deren gesetzlicher Vertretung Organmitglieder oder diesen nahestehende Personen berechtigt sind oder
- an denen Organmitglieder oder diesen nahestehende Personen als Gesellschafter*in mit nicht nur unmaßgeblichen Stimmrechten oder nicht nur sehr marginalen Kapitalanteilen beteiligt sind.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Verträge über von der Gesellschaft bzw. deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften am Markt zu allgemeingültigen Preisen und Bedingungen angebotene Leistungen sowie Aufwandsentschädigungen an Aufsichtsratsmitglieder gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(13) **Compianceregelungen ehemalige Aufsichtsratsmitglieder
Compliance-Prüfung durch das Unternehmen**

Die Geschäftsführung soll zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen, dass eine Compliance-Prüfung in Bezug auf den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Unternehmen oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und *ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern* bis zwei Jahre nach deren Ausscheiden oder den ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften – soweit Kenntnis besteht – vorgenommen wird.

Die Definition zu nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie ausgenommenen Verträgen aus Absatz 12 gilt entsprechend.

(14) **Complianceregelungen Beschäftigte
Anzeigepflicht und Compliance-Prüfung durch das Unternehmen**

Die Geschäftsführung soll weiterhin zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen, dass Beschäftigte des Unternehmens -soweit Kenntnis besteht- künftig alle ihre Rechtsgeschäfte mit dem sie beschäftigenden Unternehmen und alle sonstigen diesbezüglichen geschäftlichen Beziehungen der ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften unverzüglich der Geschäftsführung vor Eingehung der Geschäftsbeziehung *anzuzeigen haben*. Für jeden Einzelfall soll eine Compliance-Prüfung durch das Unternehmen durchgeführt werden.

Die Definition zu nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie ausgenommenen Verträgen aus Absatz 12 mit ergänzender Ausnahme von Arbeitsverträgen gilt entsprechend.

§ 7 Spenden und Sponsoring

Spenden sind im Einzelfall zulässig, wenn sie den üblichen Gepflogenheiten entsprechen (z.B. anlässlich einer Beerdigung) und sich in einem dem Anlass angemessenen Rahmen bewegen.

Daneben ist es zulässig, das ehrenamtliche Engagement gemeinnütziger Organisationen durch Spenden zu sozialen, kulturellen, sportlichen oder vergleichbare Zwecken im angemessenen Umfang zu unterstützen, sofern dies mit Blick auf die Ergebnissituation der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung wirtschaftlich vertretbar und angemessen ist. Spenden an Organisationen, denen nahestehende Personen der Geschäftsführung angehören, sollen dem Aufsichtsrat zu Entscheidung vorgelegt werden.

Sonstige Spenden sollen nicht gewährt werden, insbesondere Barspenden, Spenden an Einzelpersonen, private Konten, gewinnorientierte Organisationen sowie an Amts- oder Mandatsträger.

Sponsoring ist für die betreffenden Unternehmen im angemessenen Umfang zulässig, sofern das Engagement von Organisationen in sozialen, kulturellen, sportlichen oder vergleichbaren Bereichen unterstützt werden soll und die Leistung des Beteiligungsunternehmens zu der Gegenleistung des Gesponserten nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Beteiligungsunternehmen, die Zuschüsse aus dem Haushalt erhalten oder voraussichtlich negative Ergebnisse erzielen, sollen Sponsoringleistungen nur gewähren, wenn hierdurch ein wirtschaftlicher Vorteil für das betreffende Unternehmen zu erwarten ist.

Sponsoring soll nur auf Basis eines schriftlichen Vertrages und einer durch die Geschäftsführung schriftlichen dokumentierten Analyse der Vorteilhaftigkeit des Engagements aus Unternehmenssicht erfolgen.

Spenden und Sponsoringmaßnahmen sollen nur nach sachlichen Kriterien erfolgen, diese Kriterien sind Öffentlichkeitsarbeit, Kundenbindung und Gewinnung, Imageförderung.

Spenden und Sponsoringmaßnahmen, welche geeignet sind, das Ansehen der Landeshauptstadt Hannover und ihrer Beteiligungen zu schädigen, sind ausgeschlossen.

Dem Aufsichtsrat ist in der Sitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses befindet, in schriftlicher Form eine Aufstellung über alle im vergangenen Geschäftsjahr erfolgten Spenden- und Sponsoringmaßnahmen vorzulegen inkl. Identität der Empfänger.

§ 8 Regelungen zur Auftragsvergabe

Im Interesse einer angemessenen und transparenten Preisbildung sowie einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Investitionen sollen Aufträge nach vergaberechtlichen Regelungen (VOB, UVgO, VgV, GWB) ausgeschrieben und vergeben werden, soweit diese einschlägig sind. Für Fälle, in denen vergaberechtliche Regelungen nicht einzuhalten sind, hat die Geschäftsführung Regeln aufzustellen, die je nach wirtschaftlicher Bedeutung Anforderungen an die Transparenz, Compliance und die Funktionstrennung von Ausschreibenden und mit der Abwicklung im Unternehmen Betrauten stellen. Es ist grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

§ 9 Unternehmensbezogenes Compliance-Management-System [bei größeren Beteiligungsunternehmen]

Die Geschäftsführung soll (in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und eingegangenen Geschäftsrisiken) sicherstellen, dass ein Compliance-Management-System (CMS) eingeführt bzw. fortentwickelt wird, welches gemäß dem allgemein anerkannten Prüfungsstandard PS 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer Standard IDW zertifizierungsfähig ist. *[Alternative Regelung bei kleinen Gesellschaften:*

Die Geschäftsführung soll sicherstellen, dass ein Compliance-Management-System (CMS) eingeführt bzw. fortentwickelt wird, das als Mindestanforderung folgende Teile des CMS entwickelt, regelt und dokumentiert:

- *Compliance-Kultur und allgemeine Verhaltensgrundsätze,*
- *personelle und organisatorische Zuständigkeiten für das CMS,*
- *unternehmensinterne Berichtspflichten an die Geschäftsführung und ggf. den Aufsichtsrat,*
- *die Art und Weise der Dokumentation von Compliance-relevanten Vorgängen.]*

Die unter den §§ 6-8 beschriebenen Mindeststandards zum Compliance-Programm sind von den Unternehmen nach einer Identifikation und Bewertung von Compliance-Risiken um unternehmensindividuelle Regelungen zu erweitern, die den unternehmensspezifischen Risikolagen Rechnung tragen.

In Beteiligungsunternehmen mit in der Regel mehr als 30 Mitarbeitenden soll hierbei eine Person mit Compliance-Aufgaben beauftragt werden. Diese Person soll unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellt werden.

Als Bestandteil der Compliance-Kommunikation soll eine Whistleblower-Hotline in Beteiligungsunternehmen mit in der Regel mehr als 30 Mitarbeitenden eingerichtet werden, um das Erfassen von möglicherweise Compliance relevanten Sachverhalten zu erleichtern.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer*innen haben. Die Anzahl der Geschäftsführer*innen bestimmt der Aufsichtsrat. Die Anzahl der Geschäftsführer*innen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder eine*n Geschäftsführer*in in Gemeinschaft mit einer/einem Prokuristin/en vertreten. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Bei Verhinderung der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch zwei durch Prokura ermächtigte Personen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und

des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Anstellungsverträge.

- (4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüberhinausgehende Geschäfte sind ein Gesellschafterbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich die jeweiligen Arbeits- und Verantwortungsbereiche ergeben. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens der Geschäftsführung und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Kann sich die Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen. Sofern mehrere Geschäftsführer*innen vorhanden sind, hat die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine*n Vorsitzende*n oder Sprecher*in zu bestimmen.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG, falls in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist, regelmäßig und mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage der Gesellschaft und künftige Erwartungen. Bei wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung die/den Aufsichtsratsvorsitzende*n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Die Berichte sind zeitgleich dem/den Gesellschafter*innen in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine - auch wiederholte - Verlängerung zum Ablauf dieser Frist ist zulässig.
- (9) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung gestatten, im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus [...] Mitgliedern. *[Beispiel: Die Landeshauptstadt Hannover stellt ... Mitglieder, die/der Gesellschafter*in X ... Mitglieder.]*
- (2) Die von der Landeshauptstadt Hannover benannten Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Landeshauptstadt Hannover widerruflich entsandt. *Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. [Beispiel, Entsendung auch weiterer Aufsichtsratsmitglieder z.B. von Mitgesellschafter*innen möglich; Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der LHH als Regelfall.]* Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei Mitgliedern, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover widerruflich bestellt werden, endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Landeshauptstadt Hannover, frühestens jedoch mit Neubestellung. Wird über die Amtsdauer der übrigen Aufsichtsratsmitglieder nichts anderes bestimmt, so werden diese von der Gesellschafterversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt,

gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

- (3) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet umgehend den/die Gesellschafter*innen und die Gesellschaft.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, können von dem jeweiligen Entsendungsberechtigten jederzeit ohne Angaben von Gründen abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angaben von Gründen vor Ablauf der Amtszeit abberufen.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte eine*n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, wird auf Vorschlag des/der dazu nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigten Gesellschafters/in ein Ersatzmitglied gewählt. Dessen Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied das ihm angetragene Mandat ablehnt.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Aufsichtsratsvorsitzende*n und eine Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich seiner/seines Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Unbeschadet dessen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates neben dem Ersatz ihrer baren Aufwendungen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie soll sich an der Entschädigung für Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover orientieren.
- (8) Ein*e Mitarbeiter*in des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Hannover nimmt als sachverständiger Gast an den Aufsichtsratssitzungen teil. Ein*e weitere*r Vertreter*in der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu Informationszwecken widerruflich teilnehmen.

Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere weitere Fachleute des/der Gesellschafters/innen oder externe Dritte, können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Für Sachverständige oder Auskunftspersonen, die vom Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen hinzugezogen werden kann der Aufsichtsrat Entschädigungen festsetzen. Er vertritt insoweit die Gesellschaft auch gegenüber Dritten.

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der Stellvertretung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Beschlussanträge sowie zur Erläuterung vorgesehener Unterlagen. Diese können den Aufsichtsratsmitgliedern auch in einem Internet-basierten Portal digital zum Abruf oder in Textform nach § 126b BGB auf elekt-

ronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Im Falle der Verwendung eines Internet-basierten Portals erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine Benutzerkennung und ein Passwort. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende eine kürzere Frist für die Einladung wählen; diese darf jedoch drei Werkzeuge nicht unterschreiten. Noch nicht fertig gestellte Vorlagen können ausnahmsweise bis drei Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Tischvorlagen als Beschlussvorlagen sind nur zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Beschlussmodus widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn dies ein Aufsichtsratsmitglied, die Geschäftsführung oder ein*e Gesellschafter*in in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Abs. 1 S. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Aufsichtsrat sollte mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, anwesend sind oder per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen, darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertretung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Mitarbeiter*innen des Unternehmens an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen sowie Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Mischformen daraus.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung in der Sitzung dennoch teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen bzw. ihre schriftlichen Stimmabgaben unmittelbar der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden überreichen.

Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist

- a) die durch Telefax oder als Anhang einer E-Mail übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original unterzeichnet ist, sowie
- b) die durch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) versehene E-Mail oder
- c) durch eine andere, mit einer schriftlichen Stimmabgabe vergleichbare Form, die die/den Aussteller*in eindeutig erkennen lässt.

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten neben den in der Präsenzsitzung anwesenden Mitgliedern auch per Videoübertragung oder Telefon zugeschaltete Mitglieder sowie abwesende Mitglieder entsprechend vorstehender Regelung. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung des Aufsichtsrates muss immer offen erfolgen. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

- (6) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse des Aufsichtsrates auch außerhalb einer Sitzung, also schriftlich (insbesondere im Umlaufverfahren), herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Hinsichtlich der schriftlichen Beschlussfassung gelten die Erleichterungen des Abs. 5 S. 4 sinngemäß. Die Unterlagen zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sind den Aufsichtsratsmitgliedern zehn Kalendertage vor Ablauf der zur Stimmabgabe gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung unverzüglich in Abschrift in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege übersandt.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden/die Versammlung schließenden Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Hinsichtlich der Unterzeichnung gelten die Erleichterungen des Abs. 5 S. 4 sinngemäß. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Niederschriften sind unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege an die Aufsichtsratsmitglieder und den/die Gesellschafter*innen zu versenden.
- (8) Ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende an der Ausübung der ihr/ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertretung zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertretung übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben. Abs. 3 ist zu beachten.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben. Unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden. Bei der Bildung von Ausschüssen muss der Aufsichtsrat deren Aufgaben in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festsetzen und den/die Gesellschafter*innen informieren. Die Ausschusssitzungen sind zu protokollieren.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und diesem Gesellschaftsvertrag. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden in dem in § 52 GmbHG geregelten Umfang entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind. Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder (§ 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 Abs. 1 S. 2 AktG) gelten nicht für die Unterrichtung der zuständigen Gebietskörperschaft nach den Vorschriften des NKomVG; die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.
- (2) [Musterkatalog, unternehmensindividuell] Der Aufsichtsrat
1. beschließt über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung sowie deren Entlastung.

2. beschließt über die Vergütung der Geschäftsführung sowie Tantieme Vereinbarungen mit der Geschäftsführung und in diesem Zusammenhang die Feststellung der Zielerreichung.
 3. prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses gem. § 171 AktG sowie Bericht gem. § 171 Abs. 2 AktG und beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses.
 4. beschließt den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan sowie dessen maßgebliche Änderungen.
 5. wählt und beauftragt den Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
 6. beschließt über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 7. beschließt über die Erteilung und den Widerruf von Prokura, General- und Handlungsvollmacht; Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
- (3) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: [Musterkatalog, unternehmensindividuell]
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie wesentliche Änderungen bisheriger Geschäftszweige oder der Organisation der Gesellschaft;
 2. Beschlüsse über die strategische Unternehmensausrichtung und Unternehmenskonzepte sowie Umstrukturierungen von wesentlicher wirtschaftlicher und/oder strategischer Bedeutung;
 3. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 4. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 5. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 6. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen, sowie Maßnahmen im Bereich verbundener Unternehmen von für die Gesellschaft grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung;
 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 8. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Gesellschafter*innen, Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung;
 9. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung, insbesondere Übernahme von Aufsichtsratsmandaten;
 10. die Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen beziehungsweise Finanzanlagen;
 11. Stimmabgaben in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften;
- [...]
- (4) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung unterliegen bei Überschreitung von vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenzen und/oder Vertragslaufzeiten der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sofern keine Wertgrenzen und/oder Vertragslaufzeiten vom Aufsichtsrat festgelegt sind, unterliegen die folgenden Geschäfte grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates: [Musterkatalog, unternehmensindividuell]
1. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 2. sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
 - a) Aufnahme von Darlehen oder Anleihen, Abschluss von Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien oder ähnlichen Haftungen,

- c) Gewährung von Krediten, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen;
 - 3. Abschluss von Dienstleistungs- und Beratungsverträgen mit jährlichen Zahlungsverpflichtungen, die über einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag hinausgehen, oder mit einer Vertragslaufzeit / Kündigungsfrist von mindestens fünf Jahren;
 - 4. Abschluss und Änderung von sonstigen Rechtsgeschäften (insbesondere von Verträgen einschließlich Rechtsstreitigkeiten), die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - 5. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung und Prokuristen sowie Gewährung von Darlehen, Vorschüssen oder Stundungen an Aufsichtsratsmitglieder. Beide Halbsätze erstrecken sich auch auf weitere im § 115 AktG genannte Personengruppen.;
 - 6. Festlegung von Grundsätzen der Personalwirtschaft und sozialer Maßnahmen;
 - 7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
- [...]
- (5) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Hannover sollen vorgesehene Beschlüsse des Aufsichtsrates in den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen mit dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Hannover vorberaten werden.
 - (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten ist und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit der Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Der Aufsichtsrat ist hierüber unverzüglich zu informieren.
 - (7) Kann auch die Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise seiner/ihrer Stellvertretung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
 - (8) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens jährlich einmal in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt. Gesellschafterversammlungen sind nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 GmbHG außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Kosten der Gesellschafterversammlungen trägt die Gesellschaft.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge nebst Erläuterungen durch Brief oder elektronisch in Textform nach § 126b BGB von der Geschäftsführung einberufen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem/den Gesellschafter*innen eingegangen sein. Außerordentliche Gesellschafterversammlun-

gen können auch durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende*n oder eine*n Gesellschafter*in und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals in der Sitzung physisch, telefonisch oder mittels Videokonferenz vertreten ist bzw. sich in dieser vertreten lässt. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung bei Wahrung einer Ladungsfrist von 48 Stunden mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (6) Jede*r Gesellschafter*in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine*n andere*n Gesellschafter*in vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung. Sind beide verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die Leitung zu übernehmen. Die Versammlungsleitung ernennt eine*n Schriftführer*in.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen sowie Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Mischformen daraus.

Im Falle eines beurkundungsbedürftigen Beschlussgegenstandes ist eine physische Präsenzsitzung vorgeschrieben.

- (9) Gesellschafterbeschlüsse können nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG auch schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege ohne Sitzung gefasst werden, wobei die/der Aufsichtsratsvorsitzende über die Beschlüsse von der Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist. Die Information hat unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem/den Gesellschafter*innen unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- (10) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Bei Wahlen wird auf Antrag durch Stimmzettel abgestimmt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den beiden Anwärterinnen/Anwärtern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolgen muss, innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Die Kopien der Niederschriften sind in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege an den/die Gesellschafter*innen zu versenden.
- (13) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend

gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

- (14) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr nach Maßgabe dieser Satzung gesetzlich oder satzungsgemäß zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Sie übt ihre Rechte durch Beschlussfassung aus. Der Gesellschafterversammlung stehen diejenigen Rechte zu, die nach den Vorschriften des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages nicht den anderen Organen der Gesellschaft übertragen worden sind. Der Gesellschafterversammlung steht es frei, durch Beschluss weitere Rechte an sich zu ziehen, auch wenn diese in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen übertragen worden sind.

Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten: [Musterkatalog, unternehmensindividuell]

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 2. Veräußerung bzw. Übertragung von Anteilen, Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile davon sowie über die Aufnahme neuer Gesellschafter*innen;
 3. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 4. Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder;
 5. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff AktG, Konsortialverträgen und Kooperationsverträgen;
 6. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz bei der Gesellschaft und bei Beteiligungen;
 7. Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 17 sowie die Entnahmen aus Gewinnrücklagen;
 8. die Auflösung der Gesellschaft;
 9. die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit nicht entsandt;
 10. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführung;
 12. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Änderung des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung des Stammkapitals müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für jedes kommende Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz, einer Finanzplanung sowie einer Investitions- und Personalplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Daneben ist eine längerfristige Planung, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Information vorzulegen. Die einzelnen Positionen des Zahlenwerks, die zugrundeliegenden Annahmen und wesentlichen Plandaten sind dem Aufsichtsrat zu begründen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die

Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der/Die Gesellschafter*innen ist/sind über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Rücklagen und Gewinnverwendung [allgemeine Regelung, unternehmensindividuell]

Die Verteilung des Gewinns unter den Gesellschafter*innen richtet sich nach § 29 GmbHG, soweit nicht die Gesellschafter*innen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmen.

§ 18 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Für die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Der für den/die Gesellschafter*innen zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts gemäß § 158 Abs. 1 S. 5 NKomVG nur dann zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält oder der Vermerk versagt worden ist.
- (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 136 Abs. 1 NKomVG).
- (4) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 HGrG zu. Der Auftrag der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG zu erstrecken.
- (5) Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Die Landeshauptstadt Hannover muss gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG einen kommunalen Gesamtabschluss erstellen. Hierfür stellt die Gesellschaft gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG der Landeshauptstadt Hannover sämtliche für den kommunalen Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesamtabschlussrichtlinie zur Verfügung.
- (7) Die Geschäftsführung wirkt bei Tochtergesellschaften darauf hin, dass
 - bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften Anwendung finden,
 - der Auftrag des Abschlussprüfers sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG erstreckt,
 - den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

[Alternative Regelung bei kleinen Gesellschaften:]

- (1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 158 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 157 NKomVG. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt. Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Der für den/die Gesellschafter*innen zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts gemäß § 158 Abs. 1 S. 5 NKomVG nur dann zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält oder der Vermerk versagt worden ist.
- (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 136 Abs. 1 NKomVG).
- (4) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 HGrG zu.
- (5) Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Die Landeshauptstadt Hannover muss gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG einen kommunalen Gesamtabschluss erstellen. Hierfür stellt die Gesellschaft gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG der Landeshauptstadt Hannover sämtliche für den kommunalen Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesamtabschlussrichtlinie zur Verfügung.
- (7) Die Geschäftsführung wirkt bei Tochtergesellschaften darauf hin, dass
 - bei kleinen Kapitalgesellschaften die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 158 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben erfolgt,
 - der Auftrag des Abschlussprüfers sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG erstreckt,
 - den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

§ 19 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung, Belastung oder Einräumung von Unterbeteiligungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Ansprüche auf Gewinn- und Liquidationserlös sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 abtretbar und belastbar.
- (3) Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf keines Gesellschafterbeschlusses, wenn sie zum Zwecke der Abtretung erfolgt und durch den/die Gesellschafter*in gemeinsam mit der Abtretung zur notariellen Niederschrift erklärt wird.

§ 20 Vorkaufsrecht [fakultativ, Empfehlung bei mehreren Gesellschafterinnen und zudem sehr werthaltigen Gesellschaften]

Will ein*e Gesellschafterin einen Geschäftsanteil veräußern („Veräußernde*r Gesellschafter*in“), hat er diese Veräußerungsabsicht dem/den anderen Gesellschafter*innen schriftlich anzuzeigen.

Innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang der Veräußerungsanzeige hat die/der andere Gesellschafter*in das Recht, schriftlich ein Angebot zum Erwerb des Geschäftsanteils des/der Veräußernden Gesellschafters/in abzugeben („Ankaufsrecht“). Das Angebot hat den Kaufpreis und die sonstigen Bedingungen zu nennen, unter denen die/der andere Gesellschafter*in sein Ankaufsrecht ausübt. Die/Der Veräußernde Gesellschafter*in hat innerhalb eines Monats nach Zugang der/dem anderen Gesellschafter*in schriftlich mitzuteilen, ob er das Angebot annimmt. Nimmt die/der Veräußernde Gesellschafter*in das Angebot an, so haben die/der Veräußernde Gesellschafter*in und die/der andere Gesellschafter*in den Kauf- und Abtretungsvertrag innerhalb eines weiteren Monats nach der Mitteilung der/des Veräußernden Gesellschafters/in notariell abzuschließen.

Gibt die/der andere Gesellschafter*in gegenüber der/dem Veräußernden Gesellschafter*in nicht fristgerecht ein Angebot zum Erwerb des Geschäftsanteils der/des Veräußernden Gesellschafters/in ab oder hat die/der Veräußernde Gesellschafter*in nicht fristgerecht ein von der/dem anderen Gesellschafter*in fristgerecht erklärtes Angebot angenommen, so ist die/der Veräußernde Gesellschafter*in – unbeschadet des Vorkaufsrechts der/des anderen Gesellschafters/in gemäß nachstehendem Unterabsatz – für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts frei, seinen Geschäftsanteil an einen Dritten zu veräußern.

Die/Der Veräußernde Gesellschafter*in wird den Abschluss und den Inhalt des notariellen Kaufvertrags über ihren/seinen Geschäftsanteil mit dem Dritten in deutscher Sprache der/dem anderen Gesellschafter*in unverzüglich nach Abschluss mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein unter Beifügung einer notariell beglaubigten Ablichtung und Übersetzung des mit dem Dritten abgeschlossenen notariellen Kaufvertrags schriftlich mitteilen („Anzeige des Vorkaufsfalls“). Die/Der andere Gesellschafter*in ist berechtigt, durch einseitige Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige des Vorkaufsfalls sein Vorkaufsrecht auszuüben. Binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts werden die/der Veräußernde Gesellschafter*in und die/der andere Gesellschafter*in einen notariell beurkundeten Übertragungsvertrag abschließen; dieser Übertragungsvertrag hat dem mit dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrag zu entsprechen, sofern Änderungen nicht zwingend sachlich erforderlich sind. Insbesondere gilt der mit dem Dritten vereinbarte Kaufpreis auch gegenüber der/dem das Vorkaufsrecht ausübenden anderen Gesellschafter*in.

Falls nach Durchführung des vorstehenden Verfahrens das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, ist die/der andere Gesellschafter*in verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Dritten zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Dritten liegende Gründe entgegenstehen. Ein wichtiger Grund in der Person des Dritten liegt dabei insbesondere vor, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs,

- a) der Dritte, ein mit diesem verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG oder eine anderweitig von ihm beherrschte Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar im Geschäftszweig der Gesellschaft oder eines mit dieser verbundenem Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG tätig ist;
- b) an dem Dritten mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 25 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile eine Person beteiligt ist, die unmittelbar oder mittelbar im Sinne des vorstehenden Bst. a) tätig ist;

- c) gegenüber dem Dritten, wenn sie/er bereits Gesellschafter*in wäre, die Voraussetzungen für eine Einziehung gemäß nachfolgendem § 21 gegeben wären.

§ 21 Einziehung von Geschäftsanteilen [Standard bei mehreren Gesellschafter*innen]

- (1) Der Geschäftsanteil eines/r Gesellschafters/in kann ohne dessen Zustimmung durch die Gesellschaft eingezogen werden, wenn
- a) in der Person des/der Gesellschafters/in ein seine Ausschließung rechtfertigender, wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er wiederholt gegen das Wettbewerbsverbot verstößt oder eine sonstige, sich aus der Satzung ergebende wesentliche Verpflichtung verletzt;
 - b) über das Vermögen des/der Gesellschafters/in das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung eingestellt wird; der Eröffnung steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - c) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des/der Gesellschafters/in gepfändet oder anderweitig in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - d) die/der Gesellschafter*in Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (2) Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss. Die/Der betroffene Gesellschafter*in hat kein Stimmrecht.
- (3) Anstelle der Einziehung kann die/der betroffene Gesellschafter*in verpflichtet werden, den Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder an eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte Personen abzutreten. § 16 GmbHG bleibt unberührt.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten, insbesondere Notariatsgebühren und Gerichtskosten sowie die durch die Gründung entstehende Steuer, trägt die Gesellschaft.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, sofern dies rechtlich möglich ist. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.